

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 2 Vereinszweck	
<p>a) <i>keine Änderung</i></p> <p>b) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie <i>achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</i></p> <p>c) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>d) <i>keine Änderung</i></p>	<p>a) <i>keine Änderung</i></p> <p>b) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie <i>steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.</i></p> <p>c) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes <i>einschließlich des Klimaschutzes</i>, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>d) <i>keine Änderung</i></p>
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	
<p>1. <i>keine Änderung</i></p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>a) – g) <i>keine Änderung</i></p> <p><i>h)</i> Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p><i>i)</i> Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;</p> <p><i>j)</i> Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;</p> <p><i>k)</i> Pflege der Heimatkunde.</p> <p><i>l)</i> Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p>	<p>1. <i>keine Änderung</i></p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>a) – g) <i>keine Änderung</i></p> <p><i>h)</i> <i>Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten und Maßnahmen insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;</i></p> <p><i>i)</i> Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p><i>j)</i> <i>Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</i></p> <p><i>k)</i> Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;</p> <p><i>l)</i> Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;</p> <p><i>m)</i> Pflege der Heimatkunde;</p> <p><i>n)</i> Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p>

<p><i>m)</i> Herausgabe von Publikationen; <i>n)</i> Einrichtung einer Bibliothek; <i>o)</i> Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.</p> <p>3. Keine Änderung</p>	<p><i>o)</i> Herausgabe von Publikationen; <i>p)</i> Einrichtung einer Bibliothek; <i>q)</i> Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen; <i>r)</i> Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen</p> <p>3. Keine Änderung</p>
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.	
<p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <p>a) – f) keine Änderung g) <i>jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</i> h) keine Änderung</p>	<p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <p>a) – f) keine Änderung g) <i>die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;</i> h) keine Änderung</p>
§ 8 Mitgliederpflichten	
<p>1. – 4. Keine Änderung 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Kontaktdaten alsbald der Sektion mitzuteilen.</p>	<p>1. – 4. Keine Änderung 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Kontaktdaten alsbald der Sektion mitzuteilen. <i>Kosten, die dem Verein durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind zu erstatten.</i></p>
§ 13 Abteilungen, Gruppen	
<p>1. – 2. Keine Änderung</p>	<p>1. – 2. Keine Änderung 3. <i>Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die</i></p>

<p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.</p>	<p><i>Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</i></p> <p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.</p>
<p>Vorstand § 15 Zusammensetzung und Wahl</p>	
<p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Ausbildungsreferenten/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend, (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 3 Beisitzern/innen.</p> <p>2. – 3. Keine Änderung</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Ausbildungsreferenten/in, <i>dem/der Referenten/in für Infrastruktur</i> und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend, (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 3 Beisitzern/innen. <i>Die zu verantwortenden Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan.</i></p> <p>2. – 3. Keine Änderung</p>
<p>§ 16 Vertretung</p>	
<p><i>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der/die Erste(n) Vorsitzende(n), der/die Zweite(n) Vorsitzende(n) und der/die Schatzmeister(in) haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1.000 € verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstands nach Satz 3 erforderlich.</i></p>	<p><i>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand nach §15 Absatz 1 vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der/die Erste(n) Vorsitzende(n), der/die Zweite(n) Vorsitzende(n) und der/die Schatzmeister(in) haben Einzelvertretungsbefugnis. Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1.000 € verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstands nach Satz 3 erforderlich.</i></p>
<p>§ 18 Geschäftsordnung</p>	
<p>1. - 2. keine Änderung</p>	<p>1. - 2. keine Änderung</p> <p>3. <i>Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 5 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht;</i></p>

<p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens <i>drei</i> seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>4. Keine Änderung</p>	<p>auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens <i>vier</i> seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>5. keine Änderung</p>
---	---

§ 19 Beirat

<p>1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der Referenten der einzelnen Sektionsgruppen, bei Verhinderung deren Vertreter b) dem/der Referent/in für Klimaschutz c) dem/der Hüttenreferent/in d) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit e) einem Vertreter/in des Referates Ethik f) dem/der Materialwart/in g) einem/r Vertreter/in des DAV-Kletterzentrums h) weitere vom Vorstand bestellte Beauftragte <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und sensiblen Finanzthemen. Der Vorstand hat die Möglichkeit den Beirat mit einer schriftlichen Begründung in bestimmten Themen zur Beratung miteinzubeziehen oder auszuschließen.</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden <i>bei Bedarf</i> einberufen. <i>Der Beirat soll möglichst in jedem Vierteljahr einmal einberufen werden.</i> Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.</p> <p>4. <i>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt.</i></p>
--	--

5. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. *Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen 5 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.*
7. *Der Beirat kann mit seinen Beschlüssen Anregungen, Wünsche und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand schaffen in Themen, die in der Handlungskompetenz der Mitglieder des Beirats liegen oder zu Sachverhalten, die der Vorstand dem Beirat zur Bearbeitung übertragen hat. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Beschlüsse des Beirats und gibt diesem hierzu eine Rückmeldung.*

**Mitgliederversammlung
§ 20 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion Fulda eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, *elektronisch* oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion Fulda eingeladen werden müssen. *Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zugleich wird die Einberufung auf den Online-Medien der Sektion (www.dav-fulda.de) bekannt gegeben.* Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. *Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.*
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 *und 2* einberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

<p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p>Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>
<p>§ 21 Aufgaben</p>	
<p>1. keine Änderung</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher <i>Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder</i> zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der <i>erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder</i>. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>1. keine Änderung</p> <p>2. <i>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.</i></p> <p>3. Ein Beschluss ist mit einfacher <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i> zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der <i>abgegebenen Stimmen</i>. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>
<p>§ 22 Geschäftsordnung</p>	
<p>Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein.</p>	<p>Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. <i>Sind beide verhindert kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Versammlung leiten. Der Vorstand kann einen/e Versammlungsleiter/in bestimmen, der/die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Dieser muss Mitglied der Sektion sein.</i> Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein.</p>
<p>Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen § 23 Ehrenrat</p>	
<p>1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die <i>Übrigen</i> dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. <i>Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.</i></p>	<p>1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die <i>übrigen Mitglieder</i> dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden <i>auf die Dauer von 3 Jahren</i> von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand</p>

	angehörnde Mitglied von diesem. <i>Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.</i>
--	--